

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00214 vom 29. Juni 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00214](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00214)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00214 du 29 juin 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00214 del 29 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der 1953 geborene X.\_\_\_\_ war bis zur fristlosen Kündigung am 30. Januar 2014 als Mitarbeiter Technik/ Handwerk bei der Y.\_\_\_\_ AG angestellt (Urk. 7/20). Am 10. August 2014 meldete er sich unter Hinweis auf eine

seit 3. März 2011 bestehende

Depression bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/11). Nach Abklärungen des medizinischen und erwerblichen Sachverhaltes führte die Verwaltung das Vorbescheidverfahren durch (Urk. 7/22 ff.) und wies das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 23. Januar 2015 ab (Urk. 2).

### **E. 1.1**

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten, das heisst eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/ dd mit Hinweis, 118 V 56 E. 5b).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 23. Januar 2015 auf seine einen Arbeitsalltag nicht erlaubende, psychischen Probleme nicht eingegangen sei (Urk. 1).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdegegnerin gab in der Verfügung vom 23. Januar 2015 zunächst die gesetzlichen Bestimmungen über die Invalidität und den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen wieder. Sodann verneinte sie den Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer an einer therapierbaren, nicht chronifizierten Erkrankung leide, weshalb es sich nicht um eine

langandauernde Erkrankung im Sinne der Invalidenversicherung handle (Urk. 2 S. 2).

#### **E. 1.4**

Zwar äusserte sich die Beschwerdegegnerin nicht ausdrücklich zu den vom Beschwerdeführer mit der Anmeldung beantragten einzelnen Leistungen (Berufliche Integration und Rente; Urk. 7/11). Dies war aber aus ihrer Sicht nicht nötig, verneinte sie doch einen invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschaden (Art. 8 ATSG) und damit auch die Anspruchsvoraussetzung für sämtliche Leistungen der Invalidenversicherung.

Sie ist somit den an Verfügungen der Massenverwaltung gestellten Anforderungen wenn auch teilweise formelhaft genügend nachgekommen und die Verfügung vom 23. Januar 2015

ist unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nicht zu beanstanden.

#### **E. 2**

.

#### **E. 3**

.

##### **E. 3.1**

Wie bereits erwähnt (E. 1.3) begründet die Beschwerdegegnerin die Leistungsablehnung damit, dass der Beschwerdeführer an einer therapierbaren und nicht chronifizierten Erkrankung leide. Sie verneinte somit eine langandauernde Erkrankung im Sinne der Invalidenversicherung (Urk. 2).

In der Beschwerdeantwort vom 26. März 2015 ergänzt sie, dass die berichtenden Ärzte die psychischen Problemen des Beschwerdeführers übereinstimmend auf psychosoziale Faktoren (Probleme am Arbeitsplatz) zurückführten (Urk. 6).

##### **E. 3.2**

Wie bereits erwähnt (E. 5.2.2) ist keine somatisch bedingte Einschränkung in der Ausübung der angestammten Tätigkeit ausgewiesen.

Dr. A.\_\_\_\_

attestiert als behandelnder Psychiater aufgrund der Diagnose einer langanhaltenden Anpassungsstörung mit vorwiegender Beeinträchtigung anderer Gefühle (ICD-10 F43.23) eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Diese fing offenbar erst mit dem Auftreten beziehungsweise der Exacerbation

der Erkrankung im Anschluss an die Kündigung Ende Januar 2014 an, verneinte der Psychiater doch das Vorhandensein von Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit für die Zeit vor der Kündigung

ausdrücklich (Bericht vom 27. August 2014, Urk. 7/16/1-5 S. 3). Im Schreiben vom 29. Dezember 2014 (Urk. 7/30) empfahl er dann bereits wieder eine baldmöglichste Reintegration des Beschwerdeführers in den Arbeitsmarkt. Da er dabei nicht auf weiterdauernde Einschränkungen hinwies, ist von einer Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit auszugehen.

Es bleibt zu bemerken, dass die Anpassungsstörung definitionsgemäss ein lediglich vorübergehendes Leiden darstellt beziehungsweise sie bildet nach der Rechtsprechung keine hinreichend ausgeprägte Psychopathologie. Vielmehr liegt sie im Grenzbereich dessen, was überhaupt noch als krankheitswertig im Sinne des Gesetzes und potenziell invalidisierendes Leiden gelten kann (vgl. etwa Bundesgerichtsurteil 8C\_76/2014 vom 30. April 2014 E. 3.2 mit Hinweis auf das Urteil 9C\_153/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 4.3). Selbst bei Fortdauern der Krankschreibung durch Dr. A.\_\_\_\_ wäre die diagnostizierte Anpassungsstörung

also nicht geeignet, eine Invalidität zu begründen.

#### **E. 4.1**

Dem von der Beschwerdegegnerin beigezogenen Bericht des Hausarztes Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 8. Oktober 2014

(Urk. 7/19)

lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus somatischer Sicht an Rücken- und Kniebeschwerden leidet, weswegen er bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Lasten über 10 kg nicht hantieren sollte. Nach Einschätzung des Hausarztes liegt das Hauptproblem jedoch in der psychosozialen und psychischen Situation.

#### **E. 4.2**

Laut Bericht von Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 27. August 2014 (Urk. 7/16/1-5) leidet der Beschwerdeführer seit 4. September 2012 an einer langanhaltenden Anpassungsstörung mit vorwiegender Beeinträchtigung anderer Gefühle (Sorgen, Ärger, depressive Anteile; ICD-10 F43.23). Dies sei eine Reaktion auf die Problematik am Arbeitsplatz.

Der Beschwerdeführer sei motiviert und ohne Einschränkungen gewesen, bevor man ihm gekündigt habe. Danach sei er erkrankt. Weiter

attestiert der behandelnde Psychiater eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für die nächsten sechs Monate und empfahl eine vorzeitige Pensionierung des Beschwerdeführers, weil dieser in seinem Alter keine Stelle mehr finde.

#### **E. 4.3**

In dem im Rahmen des Vorbescheidverfahrens verfassten Schreiben vom 29. Dezember 2014 empfahl Dr. A.\_\_\_\_ aus psychiatrischer Sicht eine

Arbeitsberatung und Hilfeleistung bei der Stellensuche. Weiter gab er an, dem Beschwerdeführer fehle eine Tagesstruktur und er möchte arbeiten (Urk. 7/30).

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdegegnerin verneinte unter Hinweis auf Art. 8 ATSG und Art. 8 IVG das Vorliegen eines invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschadens,

wozu jedoch festzuhalten ist, dass das IVG keinen einheitlichen Invaliditätsbegriff kennt, sondern dem System der leistungsspezifischen Invalidität folgt (BGE 126 V 241 E. 4). Die für den Rentenanspruch geltenden Voraussetzungen können daher nicht unbeschadet auf die einzelnen Eingliederungsmassnahmen übertragen werden. Was inhaltlich in Bezug auf die Invalidität erforderlich ist, kann daher nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Eingliederungsmassnahme gesagt werden. Es rechtfertigt sich diesbezüglich, die Invalidität

nicht primär nach Art. 8 Abs. 1 IVG zu definieren, sondern nach der von der fraglichen Massnahme verlangten Einschränkung (vgl. dazu Silvia Bucher, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, S. 64 f. Rz 101 und Rz 103-104). Denn andernfalls werden die Versicherten mit Krankheitsbildern, welche die Rechtsprechung mit Blick auf den Rentenanspruch als überwindbar qualifiziert, von den Eingliederungsmassnahmen von vornherein ausgeschlossen, was dem nicht zuletzt von der 5. IV-Revision verfolgten Zweck der Unterstützung beim Erhalt der Erwerbstätigkeit und dadurch auch der besseren gesellschaftlichen Integration auch von psychisch Kranken entgegenläuft.

### **E. 5.2.1**

Unter dem Blickwinkel der leistungsspezifischen Invalidität ist im Folgenden zunächst zu prüfen, ob Massnahmen der beruflichen Eingliederung zu gewähren sind. In Frage kommen in erster Linie die vom behandelnden Psychiater Dr. A.\_\_\_\_

erwähnte

Berufsberatung und Arbeitsvermittlung (Urk. 7/30).

### **E. 5.2.2**

Gemäss Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung. Der Leistungsanspruch setzt voraus, dass die versicherte Person an sich zur Berufswahl oder zur beruflichen Neuorientierung fähig ist, infolge ihres Gesundheitszustandes aber darin behindert ist, weil die Kenntnisse über Neigungen, berufliche Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht ausreichen, um einen der Behinderung angepassten Beruf wählen zu können (ZAK 1977 S. 191

E. 2; Urteil des Bundesgerichts I 431/99 vom 15. Februar 2000).

Vorliegend finden sich in den Akten keine Hinweise auf gesundheitsbedingte Einschränkungen, die eine berufliche Neuorientierung des Beschwerdeführers erheischen. Gemäss den Angaben des Hausarztes

Dr. Z.\_\_\_\_

ist eine Tätigkeit leidensangepasst, wenn sie nicht das Heben von Lasten über 10 kg beinhaltet (Bericht vom 8. Oktober 2014, Urk. 7/19). Er äusserte jedoch keine Bedenken mit Bezug

auf die weitere Zumutbarkeit der vom Beschwerdeführer zu letzt ausgeübten Tätigkeit, weshalb anzunehmen ist, dass die Stelle als Mitarbeiter Technik/Handwerk bei der Y.\_\_\_\_ AG bereits leidensangepasst war. Aus psychiatrischer Sicht scheint die Problematik laut dem behandelnden Psychiater Dr. A.\_\_\_\_ auf Probleme am letzten Arbeitsplatz zurückzuführen sein (Bericht vom 27. August 2014, Urk. 7/16/1-5). Über das Zumutbarkeitsprofil einer leidensangepassten Tätigkeit äusserte er sich nicht. In seiner Berichterstattung (vgl. dazu auch Bericht vom 29. Dezember 2014, Urk. 7/30) sind darüber hinaus auch

keine Hinweise für eine psychiatrisch begründete Anpassung des Zumutbarkeitsprofils zu finden. Unter diesen Umständen ist die gesundheitsbedingte Notwendigkeit einer beruflichen Neuorientierung zu verneinen und damit auch der Anspruch auf Berufsberatung.

### **E. 5.2.3**

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes ( lit . a) und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes ( lit . b). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind ( Abs. 2).

Anders als die Rente setzt

die Arbeitsvermittlung demzufolge keine Invalidität nach Art. 8 IVG voraus, verweist doch Art. 1

### **E. 5.3.1**

Mit Bezug auf den Rentenanspruch ist die Invalidität schliesslich im Sinne von Art. 28 IVG nach Art. 7 und 8 ATSG zu prüfen (E. 2. 1 und 2. 3 ).

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gebe nenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeits unfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person no ch zugemutet werden kön nen (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 5.

### **E. 5.3.3**

Bei dieser Aktenlage ist eine Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich mindes tens 40 % während eines Jahres (Wartezeit; Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG) nicht aus gewiesen, weshalb auch der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invali denrente zu verneinen ist. 6 .

Zusammengefasst führt dies zur Abweisung der Beschwerde. 7.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), auf Fr. 6 00.-- anzusetzen und ausgangsgemäss dem Be schwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt . 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) - O.\_\_\_\_ , Q.\_\_\_\_ 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Meier-Wiesner

## **E. 8**

Abs. 1 IVG auf Art. 6 ATSG, der die Arbeitsfähigkeit definiert.

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

Dr. A. \_\_\_\_\_

attestiert dem Beschwerdeführer im August 2014 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht für die darauffolgenden sechs Monate (Bericht vom 27. August 2014, Urk. 7/16/1-5) . Bereits Ende Dezember 2014 somit vor Erlass der angefochtenen Verfügung vom 23. Januar 2015 empfahl er die Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in den Arbeitsmarkt, ohne auf gesundheitsbedingte Einschränkungen hinzuweisen (Bericht vom 29. Dezember 2014, Urk. 7/30) . Es bestehen damit keine Anhaltspunkte für eine weitere, psychiatrisch begründete Arbeitsunfähigkeit.

Bei der Suche nach einer neuen Arbeit hat der Beschwerdeführer daher lediglich auf sein Knie- und Rückenleiden

Rücksicht zu nehmen , welches dem Hantieren mit Lasten über 10 kg entgegen steht (oben E. 5.2.2) . Wenn aber die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit eingeschränkt ist, als der

versicherten Person leichte Tätigkeiten noch voll zumutbar sind, bedarf es zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung zusätzlich einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Art (Meyer/Reich - Muth , Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht , IVG, 3. Auflage, S. 215). Dies ist beim Beschwerdeführer nicht der Fall, liegen doch keinerlei Anhaltspunkte vor, dass er neben der Unmöglichkeit , schwere Lasten zu tragen, anderweitig

insbesondere aus psychiatrischer Sicht

in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.